

DAS GERICHTLICHE VERFAHREN ERSTER INSTANZ

1. Die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz

Wie für das gesamte gerichtliche Verfahren, so ist es auch für das gerichtliche Verfahren erster Instanz wesentlich, daß in ihm die Verfahrensleitung und die Entscheidungsbefugnis an das Rechtsprechungsorgan übergegangen ist. Es ist ein Organ, das

- in seiner Rechtsprechung unabhängig ist,
- als Kollektiv über die Strafsache verhandelt und entscheidet,
- als gesetzlicher Richter zur Verhandlung und Entscheidung der Strafsache berufen ist,
- als Gericht zur Durchführung des Verfahrens erster Instanz nach Anrufung durch die Staatsanwaltschaft¹ in der betreffenden Strafsache Tätig wird.

Ohne an Anträge der Prozeßbeteiligten gebunden zu sein, übt das Gericht im Verfahren erster Instanz seine Rechtsprechungsfunktion aus. Es gestaltet auf gesetzlicher Grundlage den die Erfüllung der Verfahrensaufgaben fördernden Prozeßablauf. In Anwendung des sozialistischen Rechts spricht "es" in seiner Entscheidung (Urteil oder Beschluß), mit der es das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren beendet, aus, was es für Recht erkannt hat. Alle gerichtlichen Prozeßhandlungen, die der Herbeiführung der Entscheidung erster Instanz¹ dienen¹ die Prozeßbeteiligten.

Auf Grund aktenmäßiger Überprüfung des ihm überreichten Beweismaterials entscheidet das Gericht im Eröffnungsverfahren, ob die Ermittlungsergebnisse den hinreichenden Tatverdacht und die Notwendigkeit eines gerichtlichen Hauptverfahrens begründen. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht darüber, ob nachgewiesen ist, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Wird diese Frage bejaht, so verurteilt ihn das Gericht; es legt fest, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen ihn angewendet werden. Erweist sich die Anklage als nicht begründet, so spricht das Gericht den Angeklagten frei. Die gerichtliche Hauptverhandlung erster Instanz ist der wichtigste Teil des Strafverfahrens, weil in ihr entschieden wird, ob sich ein Bürger der Begehung einer Straftat schuldig gemacht hat und in welcher Weise die Straftat geahndet werden muß.

2. Allgemeine Bestimmungen für das gesamte gerichtliche Verfahren

2.1. Die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Die Zuständigkeit der Gerichte ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen so festgelegt, daß ein sachlich ungerechtfertigter Einfluß auf die Bestimmung des zur Ver-

¹ Ausnahmen bestehen nur nach §§ 276 und 279 StPO,